

## **Merkblatt zur Rückforderung von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen aus den Jahren 2016 bis 2018**

Patientinnen und Patienten, denen von Spitexdienstleistenden Wegkosten im Rahmen von Pflegeleistungen (ohne Hilfe für den Haushalt, Mahlzeitendienst, etc.) in Rechnung gestellt wurden, können diese von ihrer Wohngemeinde zurückfordern. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Suchen Sie alle Rechnungen aus den Jahren 2016 bis 2018 zusammen, in denen Ihnen durch Spitexdienstleister Wegkosten im Zusammenhang mit Pflegeleistungen (ohne Hilfe für den Haushalt, Mahlzeitendienst, etc.) verrechnet wurden.
2. Kopieren Sie alle Rechnungen über Spitexdienstleistungen, in denen Wegkosten aufgeführt sind.
3. Füllen Sie das Gesuchsformular aus. Das Formular steht Ihnen auf der Homepage des Amtes für soziale Sicherheit unter <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/soziale-organisationen/alter-und-pflege/> zur Verfügung. Das elektronisch ausgefüllte Formular muss ausgedruckt werden. Wer keinen Zugang zum Internet hat, verlangt einen Ausdruck des Formulars bei seiner Wohnsitzgemeinde. Das kann telefonisch geschehen.
4. Reichen Sie das Gesuch unterzeichnet und zusammen mit allen Kopien bei Ihrer Wohnsitzgemeinde ein. Sie können die Unterlagen auch per Post an die Wohnsitzgemeinde schicken.

Danach wird das Gesuch geprüft. Soweit ein Rückvergütungsanspruch entstanden ist, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung und eine Auszahlung auf das Konto, welches Sie im Gesuchsformular angegeben haben.

Bei Fragen steht Ihnen Ihre Wohnsitzgemeinde gerne zur Verfügung.